



Informationen aus dem Arbeits- und Sozialrecht

Kurzarbeit: Die steuerliche Behandlung

Allgemeines

Das deutsche Einkommensteuergesetz sieht für einige Einnahmen des Steuerpflichtigen eine Steuerbefreiung vor. So sind z. B. das erhaltene Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder andere Lohnersatzleistungen steuerfrei. Diese erhaltenen Gelder muss der Steuerpflichtige zwar generell in seiner Steuererklärung angeben, sie werden jedoch nicht so behandelt wie steuerpflichtige Einkünfte. Diese so genannten steuerfreien Einnahmen können allerdings den persönlichen Steuersatz des Steuerpflichtigen erhöhen, so dass der Steuerpflichtige durch die steuerfreien Einnahmen mehr Einkommenssteuer als ohne die angegebenen steuerfreien Einnahmen zu zahlen hat.

Progressionsvorbehalt

Das Kurzarbeitergeld (Kug) ist gemäß § 3 Nr. 2 EStG lohnsteuerfrei. Hat ein unbeschränkt Steuerpflichtiger dieses Kug bezogen, so ist gemäß § 32b Abs. 1 EStG auf das nach § 32a Abs. 1 EStG zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz anzuwenden. Das Kug unterliegt somit dem „Progressionsvorbehalt“. Dies ist ein Begriff aus dem Steuerrecht.

Dieser Progressionsvorbehalt bewirkt, dass die Lohnersatzleistung zwar steuerfrei bleibt, dass sie jedoch die Steuer auf die übrigen Einkünfte deshalb erhöht, weil die Lohnersatzleistung bei der Berechnung des Steuersatzes für die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte berücksichtigt wird.

Beispiel: Ein lediger Arbeitnehmer erzielt im Jahr 2009 ein zu versteuerndes Einkommen von 50.000 Euro, er bezog zusätzlich Kurzarbeitergeld in Höhe von 6.000 Euro, das dem so genannten Progressionsvorbehalt unterliegt. Er hat im laufenden Kalenderjahr 2009 bei dem zu versteuernden Einkommen in Höhe

von 50.000 Euro Steuern in Höhe von 13.096 Euro bezahlt (Steuersatz: 26,19 Prozent; ohne Progressionsvorbehalt). Bei der Steuererklärung für das Jahr 2009 errechnet das Finanzamt die Steuer unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts wie folgt:

	<i>Mit Progressionsvorbehalt (z.B. Kug)</i>
Zu <u>versteuerndes</u> Einkommen 2009	50.000 Euro
Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (Kug)	6.000 Euro
Maßgebliches Einkommen zur Ermittlung des besonderen Steuersatzes	56.000 Euro
Darauf anfallende Steuer nach Grundtabelle	15.606 Euro (zur Ermittlung des Steuersatzes)
(durchschnittlicher) Steuersatz in Prozent	27,86
Steuer auf 50.000 Euro =	13.930 Euro
<u>Mehrsteuer</u> aufgrund Progressionsvorbehalt (Differenz: 13.930 Euro zu 13.096 Euro)	834 Euro

Ergebnis: Durch das erhaltene Kurzarbeitergeld entsteht bei gleichem zu versteuernden Einkommen eine Steuer Mehrbelastung in Höhe von 834 Euro.

Steuerrechtliche Besonderheiten bei Ehepaaren

Eine besondere Bedeutung kommt dem Progressionsvorbehalt bei einer gemeinsamen Veranlagung von Ehepartnern zu. Da die Ehepartner steuerrechtlich als „Ein Steuerpflichtiger“ gewertet werden, erhöht der Progressionsvorbehalt den Steuersatz für das gesamte zu versteuernde Einkommen.

Um im jeweiligen Einzelfall das steuerlich günstigste Ergebnis zu erreichen (gemeinsame Veranlagung oder getrennte Veranlagung unter Wegfall des günstigen Splittingtarifs), könnte eine individuelle Steuerberatung empfehlenswert sein.

Maßgebliche Lohnsteuerklasse

In welche Lohnsteuerklasse der einzelne Arbeitnehmer einzuordnen ist, hängt grundsätzlich von den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte im jeweils maßgeblichen Anspruchszeitraum (Kalendermonat) ab. Wird eine Eintragung zu einem späteren Zeitpunkt geändert, so ist sie für einen bereits abgerechneten Kalendermonat unbeachtlich.

Ändern sich während des laufenden Kalenderjahres die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte oder in der Bescheinigung des Betriebsstätten-Finanzamtes zu Gunsten des Arbeitnehmers (z.B. bei Ehepartnern anstatt Steuerklasse IV/IV, neu Steuerklasse III/V) gilt folgendes: Ist der Arbeitnehmer in einer günstigeren Lohnsteuerklasse bei gleicher Bruttovergütung, so ist er bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes in einen günstigeren „rechnerischen Leistungssatz“ bei der Lohnsteuerklasse einzustufen, das einen höheren Kurzarbeitergeldbetrag beinhaltet.

Der Lohnsteuerklassenwechsel bei Ehegatten im laufenden Kalenderjahr unterliegt keiner Prüfung durch die Arbeitsämter (§ 179 Abs. 1 Satz 6 SGB III schließt ausdrücklich die arbeitslosenversicherungsrechtlichen Regelungen zum Lohnsteuerklassenwechsel für das Kug aus!).

Hinweis: Für Arbeitnehmer ist im Einzelfall der Wechsel der Steuerklasse zu erwägen, der z. B. bei verheirateten Arbeitnehmern durch den Steuerklassenwechsel (z.B. III und V anstatt IV und IV) zu einem höheren Anspruch auf Kug führen kann.

Die „Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes“, die die rechnerischen Leistungssätze enthält, können von der Homepage der Bundesagentur für Arbeit herunter geladen werden: www.arbeitsagentur.de > Unternehmen > Finanzielle Hilfen >> Kurzarbeitergeld

Muss ich eine Steuererklärung abgeben?

Eine allgemeine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung gibt es bei Steuerpflichtigen, die ganz oder teilweise Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit erzielen, nicht (§ 46 Abs. 4 EStG). Allerdings gibt es eine Reihe von Ausnahme-

tatbeständen, die faktisch zu einer so genannten Pflichtveranlagung führen (z.B., wenn Ehegatten die Steuerklassen III/IV gewählt haben). Die einzelnen Tatbestände sind in § 46 Abs. 2 EStG aufgeführt.

Haben Arbeitnehmer Leistungen von mehr als 410 Euro erhalten, die dem so genannten Progressionsvorbehalt unterliegen, sind grundsätzlich alle Beschäftigten verpflichtet, beim Finanzamt eine Einkommensteuererklärung abzugeben (§ 46 Abs. 2 EStG).

Merke: Liegt das Kurzarbeitergeld über 410 Euro, muss eine Steuererklärung abgegeben werden.

Der Arbeitgeber hat das ausgezahlte Kug im Lohnkonto einzutragen (§ 41 EStG). Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber auf der Lohnsteuerkarte/Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers unter anderem das ausgezahlte Kug zu bescheinigen (§ 41 EStG).

Die BA muss ab 2009 die im Kalenderjahr gewährten Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, sowie die Dauer des Leistungszeitraumes für jeden Empfänger elektronisch unter Angabe der so genannten Steueridentifikationsnummer an die Finanzverwaltung melden (§ 32b Abs. 3 EStG).

Arbeitnehmer haben im Rahmen der Steuererklärung auf der Anlage N (Seite 1 unten) das bezogene Kug sowie die Dauer des Leistungszeitraumes zu erklären. Die Steuererklärung ist generell bis zum 31.5. des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen (§ 25 EStG i. V. m. § 149 Abs. 2 AO).

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld

Beim Zuschuß zum Kurzarbeitergeld handelt es sich steuerrechtlich um Arbeitsentgelt, das brutto ausgezahlt wird. Dieser Bruttobetrag muss voll versteuert werden. Hier bestehen keine Besonderheiten.

Die Vorschrift des § 3 Nr. 2 EStG (Zuschuß zum Arbeitsentgelt) betrifft andere Tatbestände, wie z.B. Leistungen des Arbeitsamtes zur Entgeltsicherung nach § 421 j SGB III.